

Anlage A) -Abwägungsliste Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie der erneuten, eingeschränkten Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan, 29. Änderung – Bedburger Höfe –				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
1.	Infracor GmbH 20.10.2010	Die Infracor GmbH hat keine Bedenken gegen den o.g. Bauleitplan. [„... an der im Betreff näher bezeichneten Stelle verlaufen keine von uns betreuten Fernleitungen.“]	1_01 Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
2a.	Thyssengas GmbH 25.10.2010	Die Thyssengas GmbH hat keine Bedenken gegen den o.g. Bauleitplan. [„Von der Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Eine weitere Beteiligung an dem Verfahren ist daher nicht erforderlich.“]	2a_01 Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
2b.	Ergänzendes Schreiben vom 22.12.2010 (Lfd. Nr. 1 aus Offenlage)	Die Thyssengas GmbH hat keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme. [„...Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Erdgashochdruckleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. ...“]	2b_01 Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
3a.	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Vile-Eifel 26.10.2010	Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat keine Bedenken gegen den o.g. Bauleitplan. [„... gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken. ... Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 361 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Bedburg.“]	3a_01 Die bislang vorliegenden Ergebnisse und Empfehlungen der „Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschsituation im Gebiet des Bebauungsplankonzeptes „Östlich der Erft“ der Zuckerfabrik Jülich AG in Bedburg“; Verfasser: ACCON Köln GmbH (2007) sind zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind entsprechende Schritte	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie der erneuten, eingeschränkten Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan, 29. Änderung – Bedburger Höfe –				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
3b	Ergänzendes Schreiben vom 28.12.2010 (Lfd. Nr. 2 aus Offenlage)	[„... ich verweise auf mein Schreiben vom 26.10.2010.“]	(beispielsweise die Festsetzung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen) im weiteren Verfahren zu ergreifen. 3b_01 s.o.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
4.	Zweckverband Naturpark Rheinland 25.10.2010	Der Zweckverband Naturpark Rheinland hat keine Bedenken gegen den o.g. Bauleitplan; äußert jedoch folgende Anmerkungen zum Entwurf. [„Der Zweckverband Naturpark Rheinland bezieht auf der Basis seines „Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst Ville 2002“ zu den o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans in Bedburg wie folgt Stellung: Der Zweckverband Naturpark Rheinland erhebt keine Bedenken zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes in Bedburg, gibt jedoch zum Entwurf noch einige Anmerkungen: Begründung: Das betroffene Gebiet der Flächennutzungsplanänderung wird der Siedlungszone zugeordnet, welche eine Zubringerfunktion für die nahegelegenen Erholungsgebiete übernimmt. (s. Maßnahmeplan Naturpark 2002, Karte 2: Erholungsentwicklung). In dieser Zone sind Maßnahmen, die zu einem attraktiveren Ortsbild beitragen, die Entwicklung von innerörtlichen Grünzügen fördern und zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur beitragen, von besonderer Notwendigkeit. Der Zweckverband Naturpark Rheinland befürwortet die Umwandlung der ehemals gewerblich genutzten Flächen für die wohnbauliche Nachverdichtung der Stadt Bedburg. Da das Planungsgebiet am Ortsrand der Stadt Bedburg liegt, empfiehlt der Zweckverband die Vernetzung der innerstädtischen Bereiche mit der offenen Landschaft durch entsprechende Wege zu gewährleisten. Der Ausbau des Radwegs entlang	4_01 Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen und sind bereits in der Planung berücksichtigt. 4_02 Die Ausweisung umfangreicher Grün- und Freiflächen entlang der Erft und des Entwässerungsgrabens sowie der Waldflächen im Osten des Planungsbereiches trägt zur Einbindung des Ortsrands in Landschaft sowie zur Entwicklung wichtiger innerörtlicher Grünzüge bei. 4_03 Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen und sind bereits in der Planung berücksichtigt.	... der Anregung zu folgen. ... der Anregung zu folgen. ... der Anregung zu folgen.

Anlage A) -Abwägungsliste

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie der erneuten, eingeschränkten Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan, 29. Änderung – Bedburger Höfe –

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
		der Erft wird nachdrücklich befürwortet. Der Zweckverband begrüßt die vorgesehene Anbindung an das bestehende Radwegenetz, zu dem in diesem Bereich die überregionalen Routen „Wasserburgenroute“, „Erft Radweg“ und „Kaiserroute“ gehören (s. Radroutenplaner NRW unter www.radroutenplaner.nrw.de). Unmittelbar an das FNP relevante Gebiet grenzt das landesweit bedeutsame Naturschutzgebiet „Ehemalige Klärteiche Bedburg“ an. Es stellt einen wichtigen Rastplatz für seltene Wasser- und Wattvogelarten dar und zählt über 160 verschiedene Vogelarten. Der Zweckverband befürchtet negative Effekte durch die Lärmbelastung, die von der geplanten Bebauung zu erwarten ist und empfiehlt ausreichende Abstände zum Naturschutzgebiet bei der Änderung des FNP zu berücksichtigen.“]	4_04 Durch die Ausweisung eines (40m breiten) Grünstreifens entlang der Erft sowie der Einrichtung entsprechender Grün- und Freiflächen zum NSG „Ehemalige Klärteiche Bedburg“ hin, werden ausreichende Abstände zu den benachbarten Naturschutzgebieten gewährleistet.	... der Anregung zu folgen.
5.	Amprion GmbH 18.10.2010	Die Amprion GmbH hat keine Bedenken gegen den o.g. Bauleitplan. [„ ... im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Hochspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“]	5_01 Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
6a.	PLEdoc GmbH 03.11.2010	Die PLEdoc GmbH hat keine Bedenken gegen den o.g. Bauleitplan. [„ ... im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den	6a/b_01 Entfällt. Gegebenenfalls erneute Abstimmung im	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen und der Anregung im Bebauungsplanverfah-

Anlage A) -Abwägungsliste Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie der erneuten, eingeschränkten Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan, 29. Änderung – Bedburger Höfe –				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
6b.	Ergänzendes Schreiben vom 04.01.2011 (Lfd. Nr. 3 aus Offenlage) [Die Schreiben vom 03.11.2010 und vom 04.01.2011 sind identisch.]	räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und nicht die Angabe im Betreff. Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber. – Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gas-transport GmbH) – E.ON Ruhrgas AG, Essen – Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg – GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen – Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (ME-GAL), Essen – Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan – Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan – Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projekt-	weiteren Verfahren.	ren zu folgen.

Anlage A) -Abwägungsliste Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie der erneuten, eingeschränkten Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan, 29. Änderung – Bedburger Höfe –				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
		grenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.“]		
7.	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb 04.11.2010	[„... es liegt eine Stellungnahme aus ingenieurgeologischer Sicht vor: Tragfähigkeit des Untergrundes (Ansprechpartner; Hr. Buschhüter, Tel- 021511897 -2431) Das Plangebiet liegt im Bereich der ehemaligen Zuckerfabrik Jülich. Es handelt sich um Auffüllungen von bis zu 9 m Mächtigkeit. Somit können unterschiedlich mächtige sowie wechselnde und evtl. auch belastete Verfüllmaterialien auftreten. Bei einer Nutzung als Baugebiet sind umfangreiche Untersuchungen zur Art und Mächtigkeit der Auffüllungen und deren Tragfähigkeit durchzuführen. Außerdem sind die Inhaltsstoffe der Auffüllungen im Hinblick auf die geplante Nutzung zu untersuchen und zu bewerten. Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 2, Untergrundklasse S.“]	7_01 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie (GBB Geotechnisches Beratungsbüro Dipl.-Ing. Siegfried Lange, 1997), des Bodengutachtens sowie die Ergebnisse der Tragfähigkeitsprüfungen (ergänzende geotechnische Erkundungen, Phase 1) (Ingenieurbüro Gell & Partner GbR, 2010) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	... der Anregung zu folgen.
8.	Bezirksregierung Arnsberg; Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW 05.11.2010	[„...das von Ihnen kenntlich gemachte Plangebiet liegt teilweise über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Horrem 60“ und „Bedburg“. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Horrem 60“ und „Bedburg“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Bereich des Planungsgebietes ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2009) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über	8_01 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie der erneuten, eingeschränkten Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan, 29. Änderung – Bedburger Höfe –

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
8		einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen eine Anfrage an die RWE Power AG zu stellen. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls die o. g. Eigentümerin der bestehenden Bergbauberechtigung an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.“]	8_02 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. 8_03 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen und der Anregung im Bebauungsplanverfahren zu folgen. ... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen und der Anregung im Bebauungsplanverfahren zu folgen.
9a.	Wehrbereichsverwaltung West November 2010	Die Wehrbereichsverwaltung West hat keine Bedenken gegen den o.g. Bauleitplan. [„ ... grundsätzlich bestehen gegen die Realisierung der Planung – unter Berücksichtigung der von mir zu vertretenden Belange – in der vorliegenden Form keine Bedenken. Im Vorgriff auf ein späteres Bebauungsplanverfahren teile ich Ihnen folgendes mit: Es kann meinerseits nicht ausgeschlossen werden, dass Gebäude, Gebäudeteile“ sonstige bauliche Anlagen, „untergeordnete Gebäudeteile“ oder Aufbauten wie z.B. Antennenanlagen geplant und realisiert werden, die einzeln oder zusammen eine	9a_01 Entfällt. Gegebenenfalls erneute Abstimmung im weiteren Verfahren.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen und der Anregung im Bebauungsplanverfahren zu folgen.

Anlage A) -Abwägungsliste Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie der erneuten, eingeschränkten Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan, 29. Änderung – Bedburger Höfe –				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
		Höhe von 20 m über Grund übersteigen. Sollte dieses der Fall sein, so bitte ich in jedem Einzelfall, eine erneute Abstimmung mit mir u.a. als militärische Luftfahrtbehörde durchzuführen. Auf die bestehende Erlasslage zu Beteiligungsverfahren für bauliche Anlagen über 20 m über Grund weise ich hin.“]		
9b.	Ergänzendes Schreiben vom 04.01.2011 (Lfd. Nr. 4 aus Offenlage)	[„... unter Bezugnahme auf Ihr o.a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass – unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmen- den Belange – <u>meinerseits grundsätzlich keine Bedenken</u> gegen die Realisierung der o.a. Planung bestehen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 20 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten. Auf die Erlasse des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW vom 05.07.2004 und vom 04.02.2005 – Az II AI – 901.3/202 an die oberen Bauaufsichts- behörden weise ich bereits jetzt hin. ...“]	9b_01 Entfällt. Gegebenenfalls erneute Abstimmung im weiteren Verfahren.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen und der Anregung im Bebauungsplanverfah- ren zu folgen.
10.	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucher- schutz Nordrhein- Westfalen 22.10.2010	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LA- NUV) hat keine Bedenken gegen den o.g. Bauleitplan. [„ ... Aus Sicht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Ver- braucherschutz ist eine Regelbeteiligung des LANUV in Bau- leitplanverfahren nicht erforderlich. In der überwiegenden Zahl der Bauleitplanverfahren werden alle Belange, die die Aufga- benbereiche des LANUV berühren können, bereits durch die Kreise und Bezirksregierungen wahrgenommen. Bei besonde- ren Problemstellungen bezüglich Natur- und Umweltschutz kann das LANUV als Fachdienststelle sowohl von den o.g. Be- hörden als auch von Städten und Gemeinden jederzeit beteiligt werden. Ich bitte Sie, Ihren Verteiler für Bauleitplanverfahren an diesen Sachstand anzupassen.“]	10_01 Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie der erneuten, eingeschränkten Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan, 29. Änderung – Bedburger Höfe –

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
11a.	RWE Power AG 12.11.2010	[„... wir weisen darauf hin, dass das gesamte Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann. Erschwerend kommt hinzu, dass sich im Bereich des Plangebietes ehemalige Absetzbecken der ehemaligen Zuckerfabrik befinden. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer regelmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Wir weisen darauf hin, dass wir das Plangebiet aufgrund des sehr nachteiligen und daher für Bauherren kostenintensiven Baugrunds für ungeeignet halten. Auch wenn die Häuser mittels Pfahlgründungen gegründet und die Straßen und Leitungen im Straßenraum auf Rüttelstopfpfählen verlegt werden, sind zukünftig Schäden an den Außenanlagen, nicht tiefgegründeten Garagen, Nebengebäuden, Leitungen, Zuwegungen etc. zu erwarten. Der oberste Grundwasserspiegel wird nach Beendigung der Sumpfung wieder seinen ursprünglichen flurnahen Zustand erreichen, sofern nicht Gegenmaßnahmen getroffen werden. Bis heute liegt keine förmliche Entscheidung vor, ob und inwie-	11a_01 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Die Ergebnisse und Empfehlungen des vorliegenden Bodengutachtens sowie der Tragfähigkeitsprüfungen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Entsprechende Gründungsempfehlungen oder Vorschriften werden im nachfolgenden Bebauungsplan konkret festgesetzt. Der Umgang mit den Nebenanlagen wird gutachterlich als weniger problematisch eingestuft. Nebengebäude wie Garagen, Carports oder Gartenhäuschen benötigen keine Spezialgründung. Die geringe Last der Nebengebäude kann der Boden tragen und eine mögliche Absenkung von ein paar Zentimetern führt nicht zu Problemen wie es sie beim einem Haus geben könnte, z.B.: mit Anschlüssen an Wasser- und Abwasserleitungen. Durch entsprechende Regelungen und Hinweise kann die Architektur konkret reagieren. Ist in einem bestimmten Fall nur eine geringe Setzung zugelassen so ist die Gründung noch einmal zu prüfen. 11a_02 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtig-	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen und der Anregung im Bebauungsplanverfahren zu folgen. ... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen

Anlage A) -Abwägungsliste

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie der erneuten, eingeschränkten Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan, 29. Änderung – Bedburger Höfe –

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
		weit Gegenmaßnahmen zur künstlichen Niedrighaltung des Grundwasserspiegels zukünftig getroffen werden. Somit halten wir Abdichtungsmaßnahmen für grundsätzlich sinnvoll. Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind. Wir bitten Sie, hierzu in die textlichen Festsetzungen folgende <u>Hinweise</u> aufzunehmen: „Das Plangebiet liegt in einem Auebereich – Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet und der Absetzbecken der ehemaligen Zuckerfabrik sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. – Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel stand nahe der Geländeoberfläche an und ist vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse abgesenkt worden. Nach Beendigung der Grundwasserabsenkungen durch den Braunkohlenbergbau wird der Grundwasserspiegel wieder seinen ursprünglichen Zustand erreichen, sofern nicht Gegenmaßnahmen getroffen werden. Bis heute liegt keine förmliche Entscheidung vor, ob und inwieweit Gegenmaßnahmen zur künstlichen Niedrighaltung des Grundwasserspiegels zukünftig getroffen werden. Vor diesem Hintergrund halten wir es für sinnvoll, im Interesse der vorgesehenen Bauvorhaben von einem Grundwasseranstieg auf die vor der Grundwasserabsen-	sichtigt. 11a_03 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. 11a_04 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.	und der Anregung im weiteren Verfahren zu folgen. ... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen und der Anregung im weiteren Verfahren zu folgen. ... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen und der Anregung im weiteren Verfahren zu folgen.

Anlage A) -Abwägungsliste Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie der erneuten, eingeschränkten Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan, 29. Änderung – Bedburger Höfe –				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
		kung herrschenden Grundwasserflurabstände auszugehen und geeignete Abdichtungsmaßnahmen nach den Vorschriften der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ vorzusehen.“ „Im angegebenen Bereich befinden sich eine Rohrleitung und E-Anlagen (Strom- und Fernmeldekabel) unseres Betriebes PCW. Diese Anlagen sind alle nicht mehr in Betrieb und werden auch nicht mehr benötigt. Weitere Informationen über diese Anlagen können unsere Fachabteilungen PCW-VB (Rohrleitung), Herr Julius (Tel. 02271 / 751-68797); PCW-GE (Stromkabel), Herr Mertens (Tel. 02271 / 751-68810); PCW-VB (Fernmeldekabel), Herr Aberer (Tel. 02271 / 751-68891 geben.“]	11a_05 Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
11b.	RWE Power AG Ergänzendes Schreiben vom 20.01.2011 (Lfd. Nr. 9 aus Offenlage)	[„ ... Ihren Unterlagen konnten wir entnehmen, dass das gesamte Plangebiet gemäß § 5 Abs. 3 BauGB aufgrund der schwierigen Baugrundverhältnisse gekennzeichnet wird und empfehlen, entsprechende Hinweise zur Gründung sowie zur Bauwerksabdichtung in den nachfolgenden Bebauungsplan aufzunehmen. Darüber hinaus schlagen wir vor, die Gründungsproblematik in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Eigentümer und dem Bodengutachter zu erörtern.“]	11b_01 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen und der Anregung im weiteren Verfahren zu folgen.
12a.	Rhein Erft Kreis Amt für Kreisplanung und Naturschutz 16.11.2010	[... Naturschutz und Landschaftspflege Das Plangebiet der Flächennutzungsplan-Änderung liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans 1 „Tagebaurekultivierung Nord“. Der Landschaftsplan 1 setzt für diesen Bereich das Landschaftsschutzgebiet (LSG 2.2-8) „Erftaue zwischen Bergheim und Bedburg“ fest und stellt das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar. Westlich an das Landschaftsschutzgebiet grenzt das Naturschutzgebiet (NSG 2.1-3) „Erft zwischen Bergheim und Bedburg“ an. Das Gebiet wird gemäß § 20 Buchstabe a) LG NRW	12a_01 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie der erneuten, eingeschränkten Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan, 29. Änderung – Bedburger Höfe –

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
		zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere aufgrund der Funktion der Erftaue als Brut- und Nahrungsbiotop für den Eisvogel geschützt.		
		Die Festsetzung als LSG widerspricht der Ausweisung als Wohnbaufläche. Daher bin ich gehalten, der Flächennutzungsplanänderung gem. § 7 BauGB und gem. § 29 (4) LG NRW <u>zu widersprechen</u>. Ich habe die Absicht, dem Kreistag vorzuschlagen, nach Abstimmung der Detailplanung im Bebauungsplanverfahren <u>den Widerspruch zurückzunehmen</u>. Dies hat dann zur Folge, dass der Landschaftsschutz außer Kraft tritt, wenn der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan rechtskräftig wird. Die Stellungnahme der ULB muss krankheitsbedingt nachgereicht werden	12a_02 Eine erneute Abstimmung mit dem Rhein-Erft-Kreis ergab, dass die Belange der Natur- und Landschaftsschutzes ebenfalls ausreichend berücksichtigt sind, wenn aus dem Flächennutzungsplan ersichtlich ist, dass der daraus entwickelte Bebauungsplan die Belange ausreichend berücksichtigt. Die Schutzziele des Landschaftsschutzes sind bei der Planung durch die Ausweisung von Wald- und Grünflächen entlang der Erft und zwischen den Wohnbauflächen und ehemaligen Tagebaurand mit dem Erftbusch bzw. südlich im Übergang zum Naturschutzgebiet „ehemalige Klärteiche Bedburg“ berücksichtigt: Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das ehemals industriell genutzte Gelände der Zuckerfabrik Bedburg als „Industrie- und Gewerbegebiet“ ausgewiesen. Darüber hinaus sind Sonderbauflächen, Grünflächen und Verkehrsflächen dargestellt. Bedingt durch die Nutzungsaufgabe sowie den Rückbau der Industrieanlagen konnten sich durch natürliche Sukzession und teilweise Pflege des Gebietes auf den ehemals befestigten und versiegelten Flächen die heutigen Biotoptypen entwickeln. Eine Inanspruchnahme dieser Biotoptypen	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen und darauf hinzuweisen, dass vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens bei der Bezirksregierung die angekündigte Rücknahme des Widerspruchs erfolgen muss..

Anlage A) -Abwägungsliste

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie der erneuten, eingeschränkten Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan, 29. Änderung – Bedburger Höfe –

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
			für eine Wiederaufnahme der ehemaligen oder für eine neue Nutzung ist gemäß § 2 (2) Nr. 2 LG NRW nicht als naturschutzrechtlicher Eingriff zu bewerten. Darüber hinaus werden jedoch mit der Sicherung und Ausweisung von Grünflächen entlang der als Naturschutzgebiet gesicherten Erft sowie am südlichen Rand entlang des angrenzenden Naturschutzgebietes „Ehemalige Klärteiche Bedburg“ Pufferstreifen zur zukünftigen Wohnbaufläche geschaffen. Weiterhin werden die vorhandenen Waldflächen als solche ausgewiesen und die Lebensraumfunktionen dieser Flächen somit dauerhaft gesichert. Insgesamt werden somit gegenüber dem derzeit rechtskräftigen FNP ca. 18,5 ha zusätzlich als Wald-, Grün- und Wasserflächen dargestellt. Die Umwidmung von bislang gewerblich genutzten Flächen im Innenbereich zu Wohnbauflächen trägt der Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung. Um den Zielen des Landschaftsschutzes für die verbleibenden, nicht für die Wohnnutzung vorgesehen Flächen, voll zu genügen, wird in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zusätzlich eine Pufferzone in Form eines Grünstreifens von ca. 15m Breite zwischen der Wohnbaufläche im Südosten und dem Erftbusch als Waldfläche östlich der dargestellten Wohnnutzung dargestellt. Diese Planänderung führte gemäß §	

Anlage A) -Abwägungsliste

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie der erneuten, eingeschränkten Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan, 29. Änderung – Bedburger Höfe –

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
		Immissionsschutz Im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen ehemals genutzte Gewerbe- und Industrieflächen einer Wohnnutzung zugeführt werden. Im westlich angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich einige gewerbliche Nutzungen. Hierzu zählen insbesondere auf der Sondergebietsfläche der REAL Markt mit Getränkehandel und im Gewerbegebiet die Firma Ender – Reifenservice, die Firma Subway, sowie eine IMO – Waschstraße und eine Tankstelle für Autogas. Grundsätzlich ist in der Planung der Trennungsgrundsatz nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz anzuwenden. Hiernach gilt für die heranrückende Wohnbebauung die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Wirtschaft. Aufgrund der nachteiligen Folgen haben ansässige Betriebe gegenüber der heranrückenden Wohnbebauung, entsprechend dem von diesem zu beachtenden Gebot der einseitigen Rücksichtnahme ein grundsätzliches Abwehrrecht, beispielsweise im Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan. Dies gilt insbesondere, wenn die Wohnbebauung auch an anderer Stelle im Gemeindegebiet festgesetzt werden kann. (BVerwG – Urteil vom 10.12.1982 – 4C28.81-) Die gebotene Rücksichtnahme auf vorhandene legal emittierende Betriebe ist durch die Rechtsprechung besonders herausgestellt worden. Bei den o.a. Betrieben ist davon auszugehen, dass Emissionen ausgehend von diesen Anlagen zu Konflikten in den geplanten Wohnbereichen führen können, insbesondere wenn genehmigte Tätigkeiten über 22:00 Uhr hinaus gehen und Anlagenteile betriebstechnisch auch zur Nachtzeit betrieben werden müssen. Ich rege daher an, im Rahmen der weiteren Planungen ein	4a Abs. 3 BauGB zur erneuten Offenlage der Planung. 12a_04 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Die bislang vorliegenden Ergebnisse und Empfehlungen der „Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschkonstellationsituation im Gebiet des Bebauungskonzeptes „Östlich der Erft“ der Zuckerfabrik Jülich AG in Bedburg“; Verfasser: ACCON Köln GmbH (2007) beziehen sich auf die Immissionen durch den Verkehrslärm der angrenzenden Straßen. Im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren werden durch <u>schalltechnisches Gutachten zur Beurteilung der Immissionssituationen durch das benachbarte Gewerbegebiet</u> eingeholt und im weiteren Verfahren gegebenenfalls geeignete Maßnahmen festgesetzt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen und der Anregung im weiteren Verfahren zu folgen.

Anlage A) -Abwägungsliste

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie der erneuten, eingeschränkten Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan, 29. Änderung – Bedburger Höfe –

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
		schalltechnisches Gutachten zur Beurteilung der Immissionssituationen einzuholen. Hierin sollten auch mögliche Minderungsmaßnahmen und ggf. planerische Lösungen aufgezeigt werden, die zur Klärung einer eventuell auftretenden Konfliktsituation beitragen. Kreisstraßenplanung Gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg bestehen aus straßenfachlicher Sicht keine Bedenken. Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Die geplante Entwässerung ist mit meiner Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Das anfallende Niederschlagswasser soll nicht mehr, wie im § 51a Landeswassergesetz NRW vorgesehen, vor Ort versickert werden. Sie planen von einer Ausnahmeregelung im § 51a Landeswassergesetz NRW Gebrauch zu machen und das anfallende Niederschlagswasser über den vorhandenen Mischwasserkanal abzuleiten. Sie begründen diesen Schritt mit einem unverhältnismäßig hohem technischen und wirtschaftlichen Aufwand für die Planung und Erstellung der Versickerungsanlagen sowie der vorhandenen Mischwasserkanalisation. Ich weise darauf hin, dass bei diesem Vorgehen der gesetzlich vorgesehene Grundwasserschutz keine Berücksichtigung findet. Sofern das Niederschlagswasser in das vorhandene Rückhaltebecken eingeleitet werden soll, so ist der Nachweis zu erbringen, dass das Becken eine weitere Einleitung unbeschadet	12a_05 Entfällt. 12a_06 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der weiteren Bebauungsplanung wird die Entwässerungsplanung näher geregelt. 12a_07 Eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswasser in den vorhandenen Mischwasserkanal ist bislang <u>nicht</u> vorgesehen. Aufgrund der vorhandenen Untergrundverhältnisse ist eine dezentrale Rückhaltung bzw. Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Planungsgebiet nur bedingt möglich. Daher sieht die Planung vor, anfallendes Niederschlagswasser in vorhandene Vorfluter (Erft) oder Wasserflächen (Klärteiche) einzuleiten. Die Regulations- und Speicherfunktion der Böden für Wasser in den zu erhaltenden Waldbereichen sind zu erhalten. Gegebenenfalls ist die Nutzung des Erftbusches als Retentionsraum zur Wiedervernässung ehemaliger Auewaldbereiche möglich. 12a_08 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen. ... der Anregung zu folgen. ... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen. ... der Anregung zu folgen.

Anlage A) -Abwägungsliste

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie der erneuten, eingeschränkten Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan, 29. Änderung – Bedburger Höfe –

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
		aufnehmen kann. Der Nachweis ist meiner Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Die geplante Regenrückhaltung sowie die Einleitung in die Erft sind mit meiner Unteren Wasserbehörde abzustimmen und die nötigen Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen. Die vorgesehene Maßnahme Bedburger Höfe liegt teilweise im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Erft bzw. beinhaltet rückgewinnbaren Überschwemmungsraum. Der gesamte Bereich fällt somit unter § 113 LWG. Die erforderlichen Genehmigungen bei einer Bebauung sind bei meiner Unteren Wasserbehörde rechtzeitig zu beantragen. Eine eingetragene Altlast liegt innerhalb des Planungsgebietes nicht vor. Jedoch handelt es sich um einen Altstandort. Auch wenn bei den Probenuntersuchungen keine erhöhten Werte festgestellt wurden, ist nicht auszuschließen, dass bei größeren Erdbewegungen belastetes Material gefunden wird.“]	12a_09 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. 12a_10 Der ganz überwiegende Teil der zur Bebauung vorgesehene Teil liegt außerhalb der bezeichneten Gebiete. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsverfahren abgestimmt, welche Einzelflächen nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehen. 12a_11 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	... der Anregung zu folgen. ... der Anregung zu folgen. ... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
12b.	61/2 Untere Landschaftsbehörde ,Rhein-Erft Kreis Schreiben vom 09.12.2010	„Der Bereich der Sondernutzungsfläche wurde seinerzeit im LP 1 als LSG ausgewiesen, um nach Stilllegung der Zuckerfabrik den unbebauten Bereich als Freifläche zu erhalten. Aufgrund der zentralen Lage (Bahnhofs- und Innenstadt Nähe) bestehen gegen die FNP-Änd. von GE und GI und S in W, von S in Grünfläche sowie Ausweisung von 40 m breiten Uferstreifen als Grünflächen entlang der Erft aus der Sicht der ULB jedoch im <u>Großen und Ganzen keine grundsätzlichen Bedenken</u>, obwohl auch ein nicht unerheblicher Teil des LSG bebaut werden soll. Der im FNP ausgewiesene Gewässerrandstreifen darf jedoch nicht durch einen Radweg zerschnitten werden, zumal, wenn er zugleich als Ausgleichsfläche dienen soll.	12b _01 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 12b _02 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist beabsichtigt den Fuß- und Radweg zwischen den zukünftigen Wohnbauflächen	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen. ... der Anregung zu folgen.

Anlage A) -Abwägungsliste

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie der erneuten, eingeschränkten Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan, 29. Änderung – Bedburger Höfe –

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
		Das Gebiet liegt seit 13 Jahren brach, wodurch sich verschiedenartige, durch natürliche Sukzession entstandene, wertvolle neue Lebensräume insbes. für Vögel und Amphibien ausbilden. Daher ist die geplante Wohnbebauung für dieses Gebiet nicht ganz unproblematisch. Aus Gründen des Artenschutzes (bes. Vögel) ist zumindest der gesamte bewaldete Bereich (Erftbusch plus Weidenwäldchen, hohe ökol. Wertigkeit gem. Karte S. 21 Umweltbericht) als Fläche für die Forstwirtschaft und nicht nur als Grünfläche auszuweisen (vgl. auch Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz), zu erhalten und langfristig im Bereich Erftbusch aufzuwerten (schonende Pappelumwandlung). Die Schaffung einer Pufferzone von mind. 15 m Breite zw. Wald und Bebauung ist unbedingt erforderlich, die intensive Nutzung als Gärten jedoch abzulehnen. Durch den Verlust der Brachflächen entsteht ein Habitatverlust für Neuntöter, Schwarzkehlchen, Bluthänfling und Baumpieper. Ich rate daher zu vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF) insbes. für diese Vogelarten mit Schutzstatus schon im Vorfeld der Bauleitplanung.	und dem 40 m breiten Uferstreifen anzulegen, so dass der Uferstreifen prinzipiell von möglichen Nutzungen freigehalten wird. 12b _03 <i>[„... Die zentralen Flächen im UG sind für Brutvögel weniger gut geeignet, auch aufgrund der extremen Verdichtung und aktuell intensiven Beweidung (Schafe). (...); Das Untersuchungsgebiet hatte im Jahr 2010 <u>nur eine mittlere bis geringe Bedeutung als Reproduktionsvorkommen für Amphibienarten. ...</u>“] Quelle: Faunistisches Gutachten; Amphibien, Avifauna, Fledermäuse, Libellen; Endbericht; Kapitel 3.2.2.1 und 3.1.2; BG Natur, 2010 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> 12b _04 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. (vergleiche hierzu Kommentierung Stellungnahme „16“ Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2010) 12b _05 Der FNP wird diesbezüglich angepasst, so dass zwischen Waldfläche und Bebauung in jedem Fall eine entsprechende Pufferzone als Grünfläche dargestellt ist. 12b _06 <i>[„...Die Sukzessionsfläche im Nordteil des zu bebauenden Planungsraums hat sich über die Jahre für einige typische Gebüsch- und Offenlandarten wie Neuntöter, Schwarzkehlchen, Bluthänfling und Baumpieper zu wertvollen Sekundärbiotopen entwickelt. Hierfür ist im Falle des anlagebedingten Flächenverlusts mit Ausgleich-</i>	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen. ... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen. ... der Anregung zu folgen.. ... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen und der Anregung im Bebauungsplanverfahren zu folgen.

Anlage A) -Abwägungsliste

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie der erneuten, eingeschränkten Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan, 29. Änderung – Bedburger Höfe –

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
		Gem. Infos des NABU und Herrn Chmela, Amphibienspezialist der biol. Station Bonn, die auch für den Rhein-Erft-Kreis tätig ist, kommen in dem fraglichen Bereich nicht nur Wechsel- sondern auch Kreuzkröten vor. Es ist nach seiner Einschätzung durchaus zu befürchten, dass durch die Bebauung des Gebietes der günstige Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser beiden Amphibienarten gefährdet wird, bes. im Zusammenhang mit anderen belastenden Projekten in ihrem Verbreitungsraum (Bau der Tagebaurandstraße mit erheblicher Barrierewirkung, Verlust von Laichgewässern durch den aktuellen Umbau der ehem. Bandstraße für terra nova). Die ehem. Klärteiche sind als Laichgewässer für diese Arten leider nicht optimal (zu nährstoffreich, Enten fressen den Laich). Auch muss geklärt werden, wo die Kröten überwintern.	<u>flächen für die Vogelarten mit Schutzstatus zu rechnen.</u> Die zentralen Flächen im UG sind für Brutvögel weniger gut geeignet, auch aufgrund der extremen Verdichtung und aktuell intensiven Beweidung (Schafe). ...“] Quelle: Faunistisches Gutachten; Amphibien, Avifauna, Fledermäuse, Libellen; Endbericht; Kapitel 3.2.2.1; BG Natur, 2010 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Verlauf des verbindlichen Bauleitplanverfahrens umgesetzt. Es sollte zeitnah damit begonnen werden geeignete CEF Maßnahmen hinsichtlich der genannten Vogelarten zu ergreifen. Es empfiehlt sich, die Umsetzung der Maßnahmen durch eine ökologische Bauüberwachung zu begleiten. 12b_07 [„3.1.2 Bewertung <i>Das Untersuchungsgebiet hatte im Jahr 2010 nur eine mittlere bis geringe Bedeutung als Reproduktionsvorkommen für Amphibienarten. Besondere Bedeutung hat allerdings das Vorkommen der Wechselkröte (streng geschützt, stark gefährdet). In günstigen Jahren mit erhöhtem Gewässerangebot (temporäre Tümpel) ist die Bedeutung vermutlich höher. Möglicherweise kommt dann auch die nicht nachgewiesene Kreuzkröte (Epidalea calamita) im Gebiet vor (verbreitet im Naturraum, hohe Wander- und Besiedlungsfähigkeit). Zudem haben die Landlebensräume eine Bedeutung für benachbarte Amphibienvorkommen.]</i> Quelle: Faunistisches Gutachten; Amphibien, Avifauna, Fledermäuse, Libellen; Endbericht; BG Natur, 2010	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen und der Anregung im Bebauungsplanverfahren zu folgen.

Anlage A) -Abwägungsliste

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie der erneuten, eingeschränkten Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan, 29. Änderung – Bedburger Höfe –

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
		In jedem Fall sind vor Baubeginn die geschützten Kröten zu evakuieren und umzusiedeln, aus der Sicht der Biostation und der ULB am günstigsten in bereits rechtzeitig als CEF angelegte und auf deren Bedürfnisse abgestimmte Ersatztümpel. Diese vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten aufgrund von deren umfangreicher Erfahrung mit der biol. Station Bonn im Vorfeld abgestimmt werden. Auch die Artenschutzprüfung für alle betroffenen Arten sollte so bald wie möglich durchgeführt werden.“	Die Hinweise auf das mögliche Vorkommen der Kreuzkröte wurden im Umweltbericht ergänzt. 12b_08 Die aktuellen Vorkommen der Kröten befinden sich ausschließlich in den zukünftigen als Grün- und Freiflächen ausgewiesenen Flächen. Sollte sich herausstellen, dass diese wirklich durch die Planungen beeinträchtigt werden, empfiehlt es sich die angeregten CEF-Maßnahmen zu ergreifen. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, die spätere Umsetzung durch eine ökologische Bauüberwachung zu begleiten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. 12b_08 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren – aufbauend auf den Ergebnissen der faunistischen Erhebungen (durch BG Natur) im Frühjahr 2010 ergänzt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen und der Anregung im Bebauungsplanverfahren zu folgen. ... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen und der Anregung im Bebauungsplanverfahren zu folgen.
12c.	Ergänzendes Schreiben vom 24.01.2011 (Lfd. Nr. 7 aus Offenlage)	[„ ... aus der Sicht des Immissionsschutzes wird nachfolgende Anregung gemacht und für den Bodenschutz werden weitere Untersuchungen erforderlich. Das zugesandte Schallschutzgutachten zum Plangebiet prognostiziert die zu erwartende Lärmsituation durch Verkehrsgereusche. Anlagenbezogene Emissionen der benachbarten Gewerbebetriebe sind nicht berücksichtigt.	12c_01 vgl. hierzu Punkt 12a_04	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen und der Anregung im Bebauungsplanverfahren zu folgen.

Anlage A) -Abwägungsliste

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie der erneuten, eingeschränkten Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan, 29. Änderung – Bedburger Höfe –

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
		Ich rege daher an, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein schalltechnisches Gutachten zur Beurteilung der Immissionssituationen im Plangebiet einzuholen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises vom 16.11.2010.		
		Die geplante Entwässerung, Regenrückhaltebecken sowie die Einleitung in die Erft sind mit meiner Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Es wird in diesem Zusammenhang [ich] auf die Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises vom 16.11.2010 verwiesen.	12c_02 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Verlauf des weiteren Verfahrens (Bebauungsplanverfahren) berücksichtigt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen und der Anregung im Bebauungsplanverfahren zu folgen.
		Durch das Ingenieurbüro Gell & Partner GbR erfolgte am 14. und 16.09.2010 eine Untersuchung der zukünftig zur Wohnnutzung ausgewiesenen Fläche. Dazu erfolgten 10 Rammkernbohrungen, die meterweise unterteilt wurden. Aus einzelnen Tiefen verschiedener Bohrungen wurden insgesamt 8 Mischproben zusammengefasst, die auf abfallrechtliche und bodenschutz-rechtliche Parameter untersucht wurden.	12c_03 Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
		– Ich verweise darauf, dass eine Bewertung der potenziellen Gefährdungswege (Boden-Mensch, Boden-Pflanze, Boden-Grundwasser) gemäß BBodSchV nur erfolgen kann, wenn die Probennahme auch entsprechend der Verordnung erfolgte. Dies liegt hier nicht vor. Daher ist eine erneute gutachterliche Bewertung der Fläche gem. BBodSchV erforderlich. Dabei sind bereits vorliegende Erkenntnisse zu berücksichtigen (z.B. PAK-Belastung) Im gesamten als Wohnnutzung geplanten Bereich liegen Auffüllungen vor, mit einer Mächtigkeit von bis zu 8 m Tiefe. Bei den Auffüllungen handelt es sich unter anderem um umgelagerte Rübenerde. Da eine Zersetzung von organischer Substanz nicht ausgeschlossen werden kann, sind Bodenluftuntersuchungen vorzunehmen. Diese Untersuchungen sind über einen längeren Zeitraum mehrmals zu wiederholen. Die	12c_04 Die geforderten Untersuchungen und genannten Hinweise wurden aufgenommen und von Seiten der Gutachter bewertet. In enger Abstimmung mit der Behörde wurde eine Untersuchungskonzept erarbeitet, welches als Grundlage für vertiefende Maßnahmen zur Erkennung und Vermeidung möglicher Gefährdungen für Mensch und Natur dient. Daraus resultierende Ergebnisse werden im Bebauungsplanverfahren vertieft erörtert.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen und der Anregung im Bebauungsplanverfahren zu folgen.

Anlage A) -Abwägungsliste Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie der erneuten, eingeschränkten Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan, 29. Änderung – Bedburger Höfe –				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
		Vorgehensweise ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.		
12d.	Rhein Erft Kreis Amt für Umweltschutz und Kreisplanung 25.05.2011 (Lfd. Nr. 1 aus der erneuten Offenlage)	die Planänderung in Form eines Grünstreifens als Puffer zwischen Wohnbebauung und Waldfläche wird aus der Sicht von Natur und Landschaft begrüßt.	12d_01 Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
13a.	IHK Industrie- und Handelskammer zu Köln 17.11.2010	[„... mit dem oben genannten Vorhaben soll unter anderem Gewerbe- und Industriefläche in Wohnbaufläche umgewandelt werden. Industrieflächen sind endlich und daher kostbar. Darüber hinaus betont die Bezirksregierung, wie Sie wissen, seit einiger Zeit, dass die Genehmigung neuer Industrie- und Gewerbeflächen ohne Weiteres angesichts eines regionalen Gewerbeflächenkonzeptes nicht mehr erfolgen werde. Diesen Umstand bitten wir, in die Abwägung mit einzubeziehen. ...“]	13a_01 Durch die Aufgabe der ehemals industriell-gewerblichen Nutzung durch die Südzucker-AG Jülich liegen die Flächen bereits seit einigen Jahren brach. Da sich eine entsprechende Nutzung nicht abzeichnet, verfolgen sowohl die Eigentümerin und die Stadt eine Nutzung als Wohnbauflächen.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen, jedoch werden die Anregungen nicht berücksichtigt.
13b.	Ergänzendes Schreiben vom 21.01.2011 (Lfd. Nr. 8 aus Offenlage)	[„... wir beziehen uns auf unser Schreiben in gleicher Sache vom 17. November 2010. Darüber hinaus haben wir keine Anregungen.“]	13b_01 entfällt	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.
14a.	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen 16.11.2010	[„... nach den statistischen Angaben im „Kommunalprofil“ (18.12.2009) gehört die Stadt Bedburg mit einem Waldanteil von 7,3 % zu den waldarmen Kommunen. Waldflächen bzw. waldartige Gehölzflächen sollten daher in der Bauleitplanung als Wald ausgewiesen werden, um vor allem größere zusammenhängende Waldbiotope zu sichern. Die geplante Darstellung der Waldflächen östlich des Bedburger Entwässerungsgraben wird daher ausdrücklich begrüßt. Im Südosten des Plangebietes liegt zwischen den ehemaligen Klärteichen und dem Bedburger Entwässerungsgraben eine ca. 1,8 ha große Gehölzfläche (auf der beigefügten Karte rot markiert), die als Grünfläche ausgewiesen werden soll. Gegen diese Ausweisung werden erhebliche Bedenken geltend gemacht.	14a_01 Die Darstellung wurde zur Offenlage des Plans bereits entsprechend geändert.	... der Anregung zu folgen.

Anlage A) -Abwägungsliste

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie der erneuten, eingeschränkten Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan, 29. Änderung – Bedburger Höfe –

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
		Die Gehölzfläche ist hauptsächlich mit älteren breitkronigen Weiden bestockt. Nach Bestockungsdichte und Flächengröße handelt es sich hier um eine Waldfläche gemäß §2 Bundeswaldgesetz bzw. §1 Landesforstgesetz NRW. Der Weidenwald und der östlich (des Entwässerungsgraben) angrenzende Pappelwald erfüllen als Flächeneinheit die gleichen Funktionen; sie bilden ein zusammenhängendes Biotop das vielen Tierarten als Rückzugs- und Lebensraum dient und ein Landschaftselement von dem positive Einflüsse auf das Lokalklima ausgehen. Nach dem Umweltbericht (S.17) „stellen die Auewaldbereiche im Ostteil des UG... außerordentlich wertvolle Brutbiotope für Vögel dar.“ Zu diesem Auewaldbereich gehören sowohl der Pappelwald als auch der Weidenwald! Eine Ausweisung des Weidenwaldes als Grünfläche wird seinem Bestandes-Charakter und seiner hervorgehobenen Biotopfunktion nicht gerecht. ...“]		
14b.	Landesbetrieb Wald und Forst NRW, Regionalforstamt, Rhein-Sieg-Erft Schreiben vom 24.01.2011 (Lfd. Nr. 6 aus Offenlage)	[„ ... gegen die geänderte Planung mit der erweiterten Walddarstellung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft keine grundsätzlichen Bedenken. Im Umweltbericht (Ziffer 7 „Kenndaten der Planung) bitte ich jedoch die Größenangabe für die Waldflächen entsprechend der erweiterten Darstellung zu ändern. ...“]	14b_01 Entfällt. 14b_02 Die Flächenangaben wurden im Umweltbericht entsprechend der überarbeiteten Darstellung im Plan angepasst.	... die Mitteilung zu Kenntnis zu nehmen. ... der Anregung zu folgen.
15a.	Erftverband, Bereich Abwassertechnik Schreiben vom 16.11.2010	[„... in unserem Schreiben vom 13.09.2010 heißt es u.a. „In der Erftaue zwischen Tünnich und Bedburg allerdings wird das Grundwasser dauerhaft durch geeignete wasserwirtschaftliche Maßnahmen einige Meter unter der Geländeoberfläche gehalten“. Auf Seite 5 Ihrer Begründung zu 29. Flächennutzungsplanänderung und auf Seite 8 des dazugehörigen Umweltberichts zitieren Sie gemäß Schreiben des Erftverbandes: „... wird das Grundwasser <u>derzeit</u> durch geeignete wasserwirtschaftliche	15a_01 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. In Hinblick auf das sich voraussichtlich anschließende Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplans findet bereits eine Abstimmung hinsichtlich des Umgangs mit dem	... der Anregung zu folgen.

Anlage A) -Abwägungsliste

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie der erneuten, eingeschränkten Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan, 29. Änderung – Bedburger Höfe –

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
		Maßnahmen dauerhaft unter der Geländeoberfläche gehalten“. Zurzeit befindet sich die geplante Fläche im Sumpfungseinfluss der Braunkohletagebaue. Erst nach Wiederanstieg des Grundwassers wird durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen verhindert, dass das Grundwasser wieder flurnah ansteigt. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet der Erft. bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lenkenhoff, Abteilung G1 – Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1294. Für die Ermittlung der genehmigungsfähigen Einleitmenge des Regenwassers sind die Vorgaben des immissionsorientierten Nachweises nachdem BWK Merkblatt M3 zu beachten. weiterhin ist für die Einleitung des Niederschlagswassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde, Rhein-Erft-Kreis zu beantragen. Die geplanten Grünflächen entlang der Erft und auch des Bedburger Entwässerungsgrabens werden sehr begrüßt. Für die weitere Planung innerhalb der Grünfläche entlang der Erft bitten wir um weitere Detailabstimmung (Radwegenetz). Der Erftverband plant im Rahmen des Perspektivenkonzeptes zum Erftumbau 2045 die Herstellung einer Sekundäraue und die Förderung einer bedingten eigendynamischen Gewässerentwicklung. Der hierzu erforderliche Uferstreifen liegt im Bereich der geplanten Grünfläche bzw. des Uferstreifens (bis zur gewässerzuwandten Seite des Radweges) erlangen. Das Überschwemmungsgebiet der Erft ist entsprechend § 77 des Wasserhaushaltsgesetzes zu schützen und in seiner Rückhaltefunktion zu erhalten. Ansprechpartnerin ist Frau Scholten, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1216. ...“]	anfallenden Niederschlagswasser statt.	
15b.	Ergänzendes Schreiben vom 19.01.2011 (Lfd. Nr. 5 aus Offenlage)	[„ ... in der vorliegenden Begründung und im vorliegenden Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung wird aus unserer Stellungnahme vom 13.09.2010 zitiert. Hier heißt es, dass in der Erftaue zwischen Bedburg und Tür-	15b_01 [„ ... Bei natürlicher – vom Bergbau unbeeinflusster Grundwassersituation – wurden im Bereich der Baumaßnahme flurnah	... der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Anregung zu

Anlage A) -Abwägungsliste

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie der erneuten, eingeschränkten Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan, 29. Änderung – Bedburger Höfe –

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
		nich das Grundwasser nach Beendigung der Sumpfungsmä- nahmen durch geeignete wasserwirtschaftliche Maßnahmen dauerhaft unter der Geländeoberfläche gehalten wird. Weiter schreiben Sie, dass Konzepte hierzu mittelfristig erarbeitet wer- den. Letztere Aussage ist nicht korrekt und auch nicht unserer Stellungnahme zu entnehmen. Konzepte zur Grundwasserab- senkung werden erst langfristig erstellt. Ob dies vom Erftver- band durchgeführt wird, ist noch nicht geklärt. Bei diesbezügli- chen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lenkenhoff, Abteilung G1 – Grundwasser, Tel.-Nr. 02271/88-1294. Für die Ermittlung der genehmigungsfähigen Einleitmenge des Regenwassers sind die Vorgaben des immissionsorientierten Nachweises nach dem BWK Merkblatt M3 zu beachten. Wei- terhin ist für die Einleitung des Niederschlagswassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde, Rhein-Erft-Kreis, zu beantragen. Die geplanten Grünflächen entlang der Erft und auch des Be- dburger Entwässerungsgrabens werden sehr begrüßt. Für die weitere Planung innerhalb der Grünfläche entlang der Erft bitten wir um weitere Detailabstimmung (Radwegenetz). Der Erftverband plant im Rahmen des Perspektivenkonzeptes zum Erftumbau 2045 die Herstellung einer Sekundäraue und die Förderung einer bedingten eigendynamischen Gewässer- entwicklung. Der hierzu erforderliche Uferstreifen liegt im Be- reich der geplanten Grünfläche. Daher sollte der Erftverband das Grundeigentum der geplanten Grünfläche bzw. des Ufer- streifens (bis zur gewässerzugewandten Seite des Radweges) erlangen. Das Überschwemmungsgebiet der Erft ist entspre- chend § 77 des Wasserhaushaltsgesetzes zu schützen und in seiner Rückhaltefunktion zu erhalten. Ansprechpartner ist Frau Scholten, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr. 02271/88-1216.	Grundwasserstände gemessen. In der Er- ftaue zwischen zwischen Türnich und Be- dburg allerdings wird das Grundwasser dau- erhaft durch geeignete wasserwirtschaftliche Maßnahmen einige Meter unter der Gelän- deoberfläche gehalten. ..."] Schreiben vom 13.09.2010 (Herr Diez; Ab- teilung G1) Begründung und Umweltbericht werden an entsprechender Stelle geändert. 15b_02 Die genannten Vorgaben werden beachtet. Eine entsprechende wasserrechtliche Ge- nehmigung wird im Verlauf des weiteren Verfahrens eingeholt. 15b_03 Die beabsichtigte Ausweisung des Gewäs- serrandstreifens zielt bereits auf das Per- spektivenkonzept zum Erftumbau 2045 ab Im Rahmen Bebauungsplanverfahrens er- folgt eine Abstimmung mit dem Erftverband.	folgen.. ... die Hinweise wer- den zur Kenntnis ge- nommen. ... der Anregung zu folgen.

Anlage A) -Abwägungsliste

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie der erneuten, eingeschränkten Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan, 29. Änderung – Bedburger Höfe –

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, ...
		Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die Entwässerung (getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser) wie in Kapitel 5.2 der Begründung beschrieben umgesetzt wird. ...“]	15b_04 entfällt	... den Hinweis zu Kenntnis zu nehmen.
15c.	Ergänzendes Schreiben vom 07.06.2011 (Lfd. Nr. 2 aus der erneuten Offenlage)	Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	15c_01 entfällt	... den Hinweis zu Kenntnis zu nehmen.
16.	Bezirksregierung Düsseldorf 12.11.2010	[„ ... 1. Unsere Dienststelle (Dezernat 33 der Bezirksregierung Düsseldorf) ist verfahrensführende Behörde für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Fortuna-Garsdorf IV (hiesiges AZ 16042). Im Osten des von der Änderung betroffenen Gebietes. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Flurbereinigung und aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung habe ich keine Bedenken / Anregungen zum geplanten Änderungsverfahren in diesem Bereich. 2. Im Übrigen liegt die Rolle als Träger öffentlicher Belange für die Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung für den Regierungsbezirk Köln beim Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln. ...“]	16_01 Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
17.	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland 25.11.2010	[„ ... Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Belange des Bodendenkmalschutzes nicht unmittelbar betroffen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bitte ich Sie jedoch einen Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes in die Unterlagen aufzunehmen.“]	17_01 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen und der Anregung zu folgen.